



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird folgende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pierbach vom 15.12.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Pierbach erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100%
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bgm. Richard Freinschlag

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022

Nähere Informationen zur Freizeitwohnungspauschale (Stand Jänner 2023):

Im Tourismusgesetz 2018, welches seit 1.1.2019 in Kraft ist, wird unter den §§ 54, 55, 56, 57 die Freizeitwohnungspauschale geregelt.

Freizeitwohnungen sind Wohnungen, welche im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und bei denen kein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet.

Sollte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung in derselben Gemeinde, in der sich die Freizeitwohnung befindet, auch ihren Hauptwohnsitz haben, ist keine Zahlung der Freizeitwohnungspauschale erforderlich. (Grund: Die Ortstaxe ist nur bei Übernachtungen in Gemeinden fällig, die nicht die eigene Hauptwohnsitzgemeinde darstellen zu entrichten.)

Abgabenhöhe (Stand Jänner 2023)

- Wohnungen bis 50m²:

Ortstaxe EUR 2,20 x 36 ergibt	EUR 79,20
<u>+100% Gemeindezuschlag von</u>	<u>EUR 79,20</u>
ergibt eine Jahrespauschale von	EUR 158,40

- Wohnungen über 50m²:

Ortstaxe EUR 2,20 x 54 ergibt	EUR 118,80
<u>+ 100% Gemeindezuschlag von</u>	<u>EUR 118,80</u>
ergibt eine Jahrespauschale von	EUR 237,60